

Beitragsordnung

der Tierärztekammer des Saarlandes

vom 26.03.2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 7 und 14 Abs. 2 Nr. 7 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 30. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 310) hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes am 26. März 2025 folgende Fassung der Beitragsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 28. Mai 2008, zuletzt geändert am 28. November 2024, beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Tierärztekammer des Saarlandes erhebt zur Erfüllung der Aufgaben und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes jährlich einen Beitrag.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Tierärzte, die nach dem Saarländischen Heilberufekammergesetz Mitglieder der Tierärztekammer des Saarlandes sind.
- (3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der Tierärztekammer des Saarlandes nach Beitragsgruppen.
- (2) Die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes setzt jährlich den Jahreshöchstbeitrag fest.
- (3) Der Beitrag wird nach der Berufstätigkeit, die zu Beginn des Jahres ein Kammermitglied ausübt, bestimmt.
- (4) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, die Änderung der Tätigkeitsmerkmale der Tierärztekammer des Saarlandes innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen (§ 4 Abs. 1 der Satzung).
- (5) Für die Beitragsbemessung sind entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Kammermitglieder folgende Beitragsgruppen festgelegt:

Beitragsgruppe I

Jahreshöchstbeitrag zahlen:

- a) Niedergelassene Kammermitglieder und auf andere Weise freiberuflich tierärztlich selbständig tätige Tierärzte.
- b) beamtete oder angestellte Kammermitglieder, die neben dieser Tätigkeit noch freiberuflich tierärztlich tätig sind.
- c) Ruhegehalts- oder Rentenempfänger mit Einkünften aus freiberuflicher tierärztlicher Tätigkeit.
- d) Kammerangehörige, die als Gesellschafter/in und/oder als Geschäftsführer/in in einer tierärztlichen Praxis, tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung tätig sind.
- e) Kammerangehörige, die als Niederlassungs- bzw. Standortleiter/in in einer tierärztlichen Praxis, tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung tätig sind.

Beitragsgruppe II

75 Prozent des Jahreshöchstbeitrages zahlen:

beamtete und angestellte Kammermitglieder ohne Einkünfte aus selbständiger freiberuflicher Tätigkeit.

Beitragsgruppe III

50 Prozent des Jahreshöchstbeitrages zahlen:

- a) nicht selbstständig tätige Kammermitglieder im ersten Jahr ihrer Berufstätigkeit,
- b) nicht selbstständig tätige Kammermitglieder mit einer Wochenarbeitszeit von höchstens 20 Stunden.

Beitragsgruppe IV

20 Prozent des Jahreshöchstbeitrages zahlen:

freiwillige Kammermitglieder - im Ausland tätige, berufsfremd tätige, arbeitslose und den Beruf nicht ausübende Kammermitglieder - Doktoranden sowie Hospitanten ohne weitere Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit und Kammermitglieder im Ruhestand.

Beitragsgruppe V

Beitragsfrei sind:

- a) Kammermitglieder im Kalenderjahr der erstmaligen Erteilung der Approbation als Tierarzt oder der erstmaligen Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes,
- b) Kammermitglieder nach Vollendung des 75. Lebensjahres,
- c) Tierärzte, die im Laufe des Jahres aus dem Bereich einer anderen Tierärztekammer der Bundesrepublik Deutschland oder einer von einem EU-Mitgliedsstaat oder von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als gleichwertig anerkannten Institution kommend, Mitglied der Tierärztekammer des Saarlandes werden, wenn sie nachweisen, daß sie ihren Jahresbeitrag in der entsprechenden Tätigkeitsgruppe an eine andere Tierärztekammer bzw. an die entsprechende Institution bereits entrichtet haben.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem ersten Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Tierärztekammer begründet wurde.
- (2) Wird erst im laufenden Jahr die Mitgliedschaft in der Tierärztekammer begonnen, so ist für jeden Monat von Beginn der Beitragspflicht an ein Zwölftel des Jahresbeitrages der entsprechenden Beitragsgruppe zu entrichten. Der hiernach zu zahlende Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung durch die Kammer, fällig.
- (3) Ändert sich im Laufe des Jahres bei einem Kammermitglied die Berufstätigkeit, die eine Einstufung in eine andere Beitragsgruppe zur Folge hat, wird die Beitragsveranlagung entsprechend berichtigt und für jeden Monat der Zugehörigkeit zu der anderen Beitragsgruppe ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu Grunde gelegt.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragspflichtige aus der Tierärztekammer des Saarlandes ausscheidet.

§ 4 Beitragszahlung

- (1) Die Höhe der in den einzelnen Beitragsgruppen zu zahlenden Beiträgen wird jährlich im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgegeben. Die Bekanntmachung gilt als öffentliche Zahlungsaufforderung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig und auf ein Konto der Tierärztekammer einzuzahlen.
- (3) Für alle Kammermitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag per Lastschrift eingezogen. Bei einer Änderung der Bankverbindung hat eine umgehende Änderungsmeldung zu erfolgen.

§ 5 Zahlungstermin, Zahlungsverzug und Beitreibung

- (1) Der Jahresbeitrag ist gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der Tierärztekammer als Gesamtsumme spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Wird der Beitrag nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so wird der Beitragspflichtige mit einer Zahlungsfrist von einem Monat angemahnt. Kommt er dieser Zahlungsaufforderung nicht oder nicht vollständig nach, wird eine gebührenpflichtige Mahnung mit dem Beitragsbescheid sowie einer erneuten Zahlungsfrist von einem Monat zugestellt.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge einschließlich der Mahngebühren werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Kosten der Zwangsbeitreibung fallen dem Beitragspflichtigen zur Last.

§ 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Auf Antrag können in besonders gelagerten Härtefällen Beiträge gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass ist schriftlich zu begründen und unter Beifügung entsprechender Belege (z. B. Einkommens- und Vermögensangabe) bis spätestens zum Fälligkeitstermin bei der Tierärztekammer einzureichen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Tierärztekammer. Die Entscheidung gilt nur für das laufende Jahr.

§ 7 Rechtsbehelf

- (1) Gegen Beitragsbescheide des Vorstandes kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch auf der Geschäftsstelle der Tierärztekammer des Saarlandes einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

§ 8 Gleichstellungsregelung

Die in dieser Beitragsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Die vorstehende Berufsordnung wurde vom Saarländischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 25. November 2024 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 28. November 2024

Dr. Arnold Ludes
Präsident